

Vertrag
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)
gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen der

EnBW Onshore Portfolio GmbH

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

Neustadt am Rübenberge, vertreten durch den Bürgermeister,

im Folgenden „**Gemeinde**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel

Der Betreiber betreibt einen Windpark, bestehend aus 18 Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „WEA“ oder „WEA 1 bis 18“) (im Folgenden auch: „Windpark“). Die WEA 1 bis 18 sind jeweils bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023.¹

Die WEA weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf.

Die Standorte der vom Betreiber betriebenen WEA 1 bis 18 sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) der WEAs erfolgte im Januar bis März 2009.

Der Betreiber plant, der Gemeinde einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich anzubieten. Die Gemeinde ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA ab dem 01.01.2024 tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) eingespeiste Strommenge, für die der Betreiber tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen hat, zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Ist ausschließlich die Gemeinde im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die Gemeinde als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der einzelnen WEA aufzuteilen.
4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des derzeitigen Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

§ 2 Änderungen der Parameter der einzelnen WEA

1. Der Standort der einzelnen WEA und die Parameter der einzelnen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) ergeben sich aus **Anlage 1 und 2**.
2. Sofern sich die Parameter der einzelnen WEA von den in **Anlage 2** genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2022 (BGBl. I Nr. 28, S. 1245) geändert worden ist, in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung.

an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.

3. Absatz 2 gilt für weitere Änderungen der Parameter der einzelnen WEA entsprechend.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der einzelnen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert und für die der Betreiber tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen hat. Der Umfang dieser Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden und für die der Betreiber tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen hat. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach 0 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde, und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des

Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.

4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrags jährlich (Abrechnungszeitraum 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist bis zum 01.06. des Folgejahres zur Zahlung fällig.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen.
3. Die Gemeinde wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde.
4. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages, frühestens jedoch am 01.01.2024.
2. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der einzelnen WEA.
3. Die Gemeinde kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - (d) die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
 - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird oder
 - (f) ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der einzelnen WEA abgelaufen ist.

5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,
5. verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks
- **Anlage 2:** Zahlungshöhen, Standorte der einzelnen WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der einzelnen WEA

....., den

....., den

.....

.....

Betreiber

Gemeinde

Anlage 1

Lageplan des Windparks



Anlage 2

Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Anlage 2

Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Windpark Buchholz I

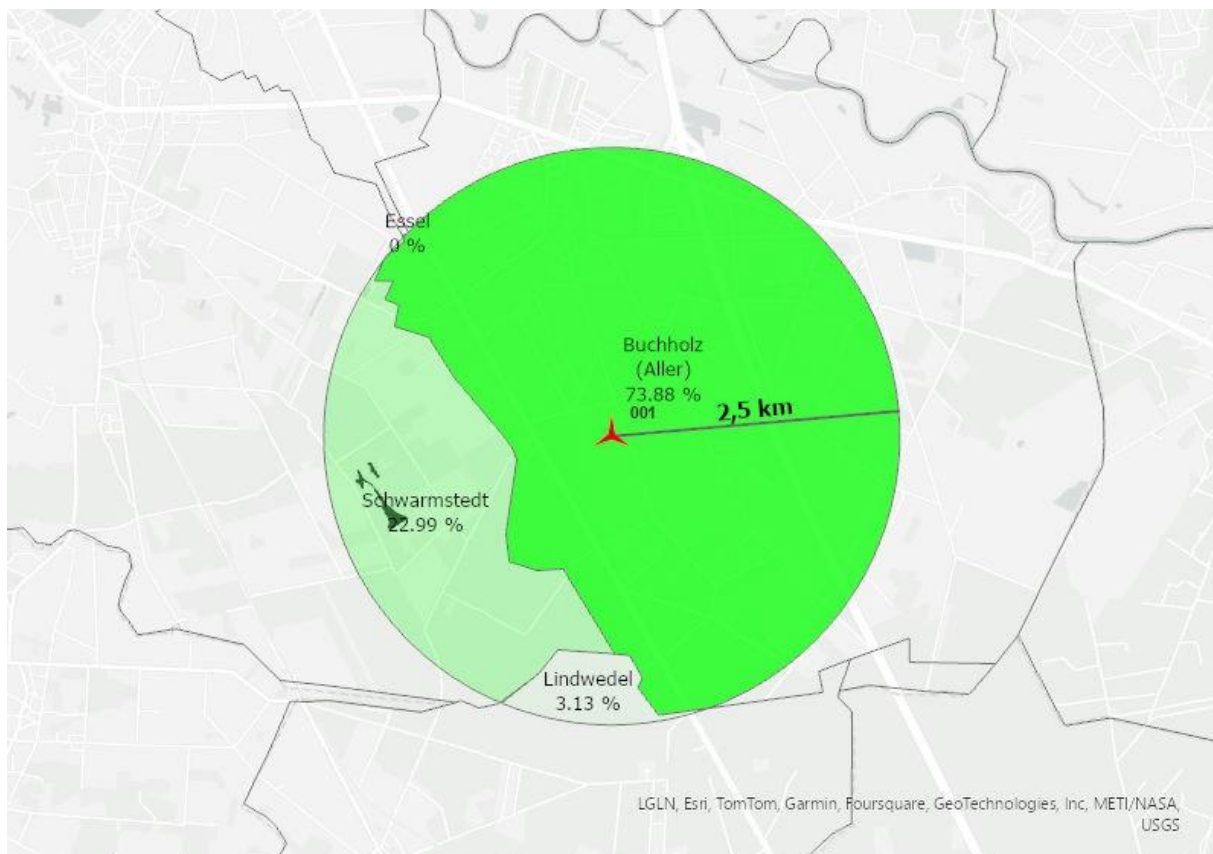
WEA 001

Standort der Windenergieanlage

Adresse	
Flurstücke	
Geodaten	52.654119, 9.682741

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

	Überlappung in %
Anteil von Gemeinde Buchholz (Aller)	73.88
Anteil von Gemeinde Essel	0.0
Anteil von Gemeinde Lindwedel	3.13
Anteil von Gemeinde Schwarmstedt	22.99

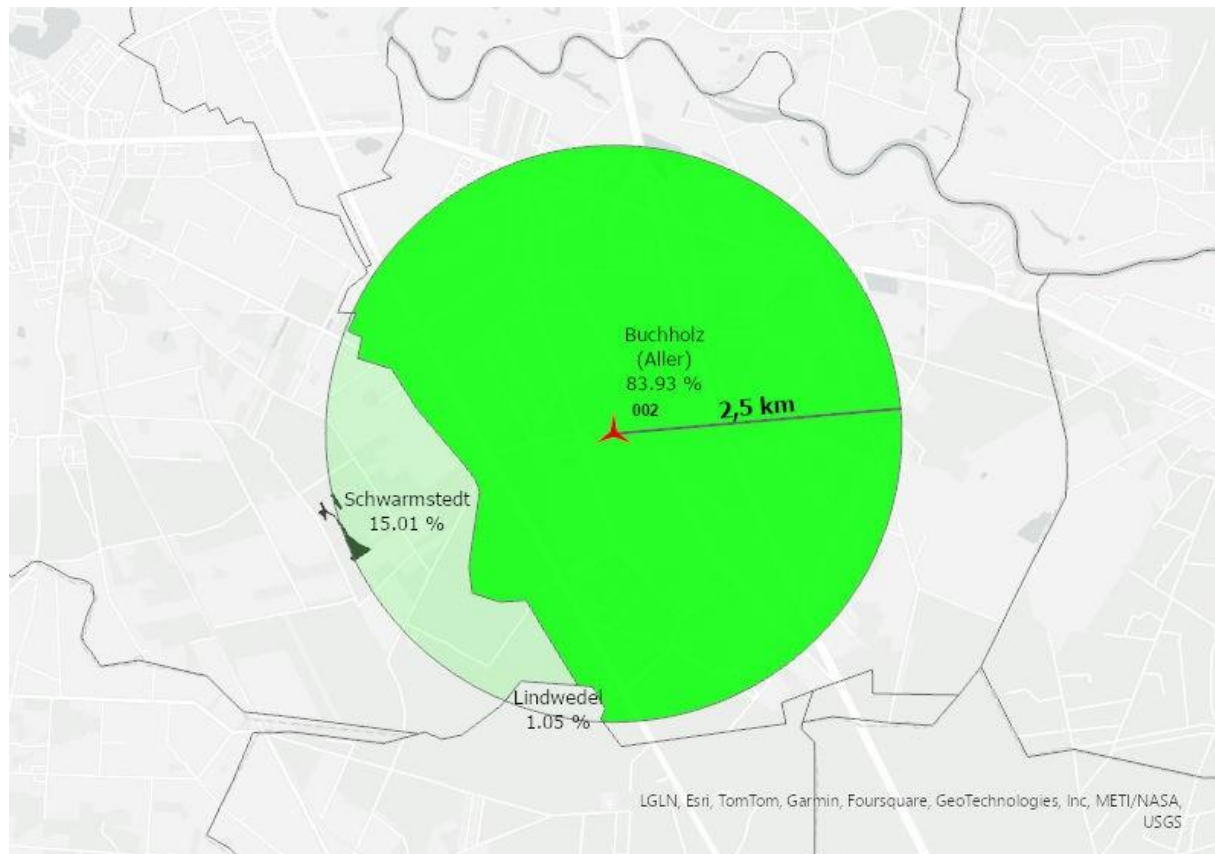


WEA 002**Standort der Windenergieanlage**

Adresse	
Flurstücke	
Geodaten	52.656751, 9.687793

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

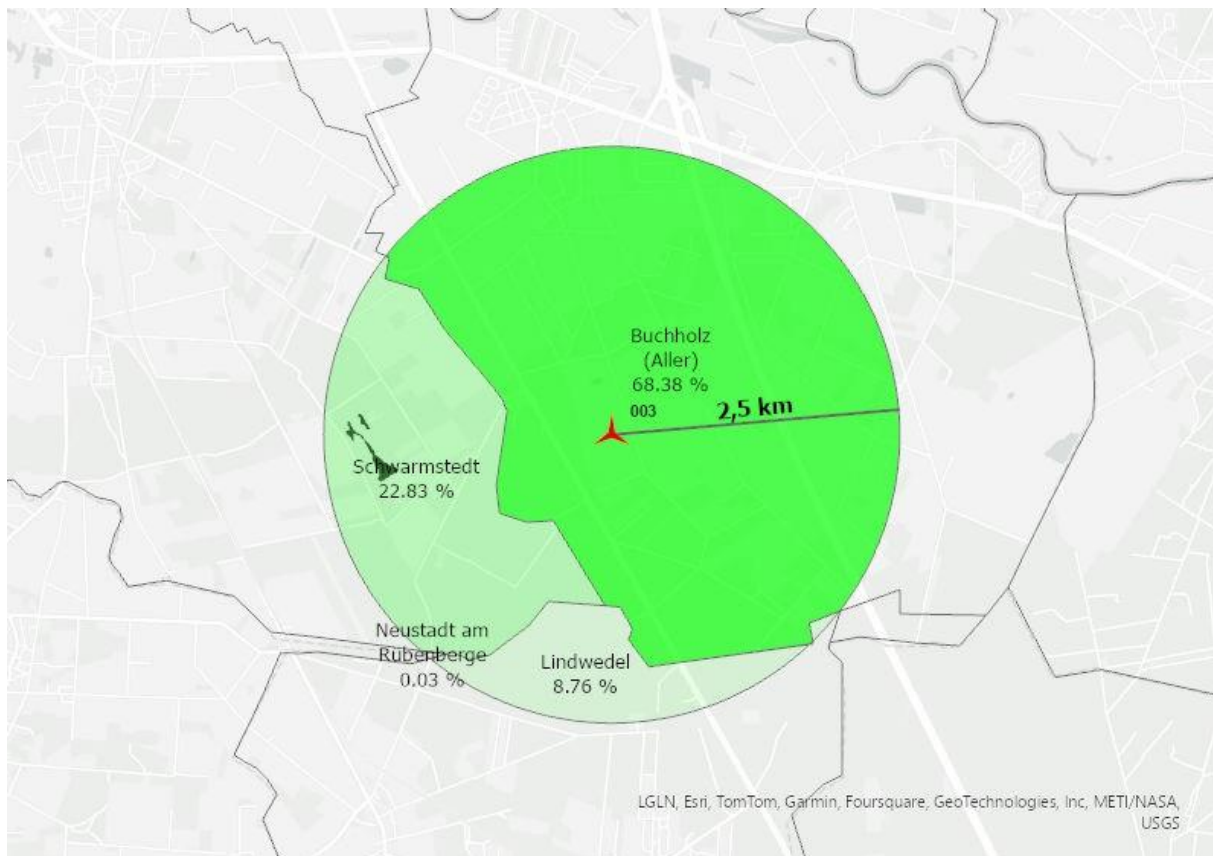
	Überlappung in %
Anteil von Gemeinde Buchholz (Aller)	83.93
Anteil von Gemeinde Lindwedel	1.05
Anteil von Gemeinde Schwarmstedt	15.01

**WEA 003****Standort der Windenergieanlage**

Adresse	
Flurstücke	
Geodaten	52.65048, 9.683926

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

	Überlappung in %
Anteil von Stadt Neustadt am Rübenberge	0.03
Anteil von Gemeinde Buchholz (Aller)	68.38
Anteil von Gemeinde Lindwedel	8.76
Anteil von Gemeinde Schwarmstedt	22.83



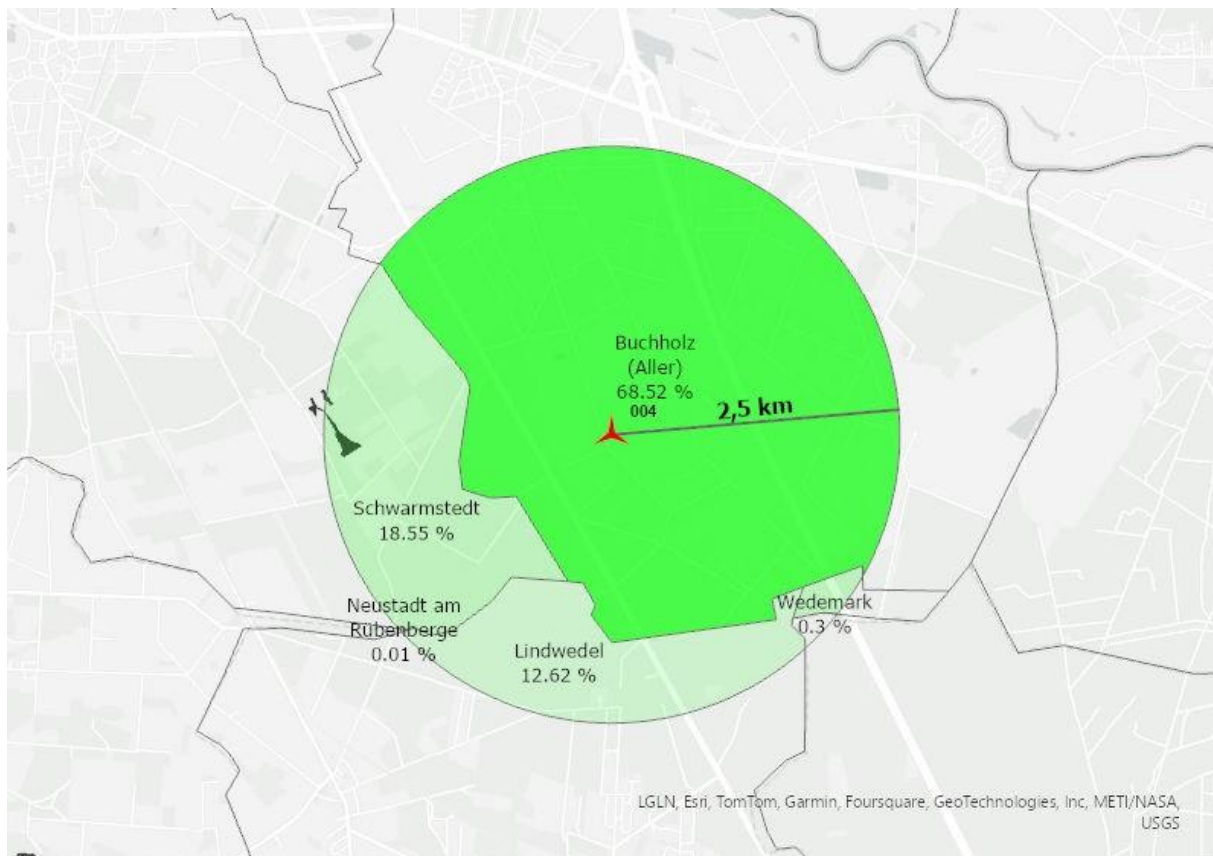
WEA 004

Standort der Windenergieanlage

Adresse	
Flurstücke	
Geodaten	52.648565, 9.688655

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

	Überlappung in %
Anteil von Stadt Neustadt am Rübenberge	0.01
Anteil von Gemeinde Wedemark	0.3
Anteil von Gemeinde Buchholz (Aller)	68.52
Anteil von Gemeinde Lindwedel	12.62
Anteil von Gemeinde Schwarmstedt	18.55



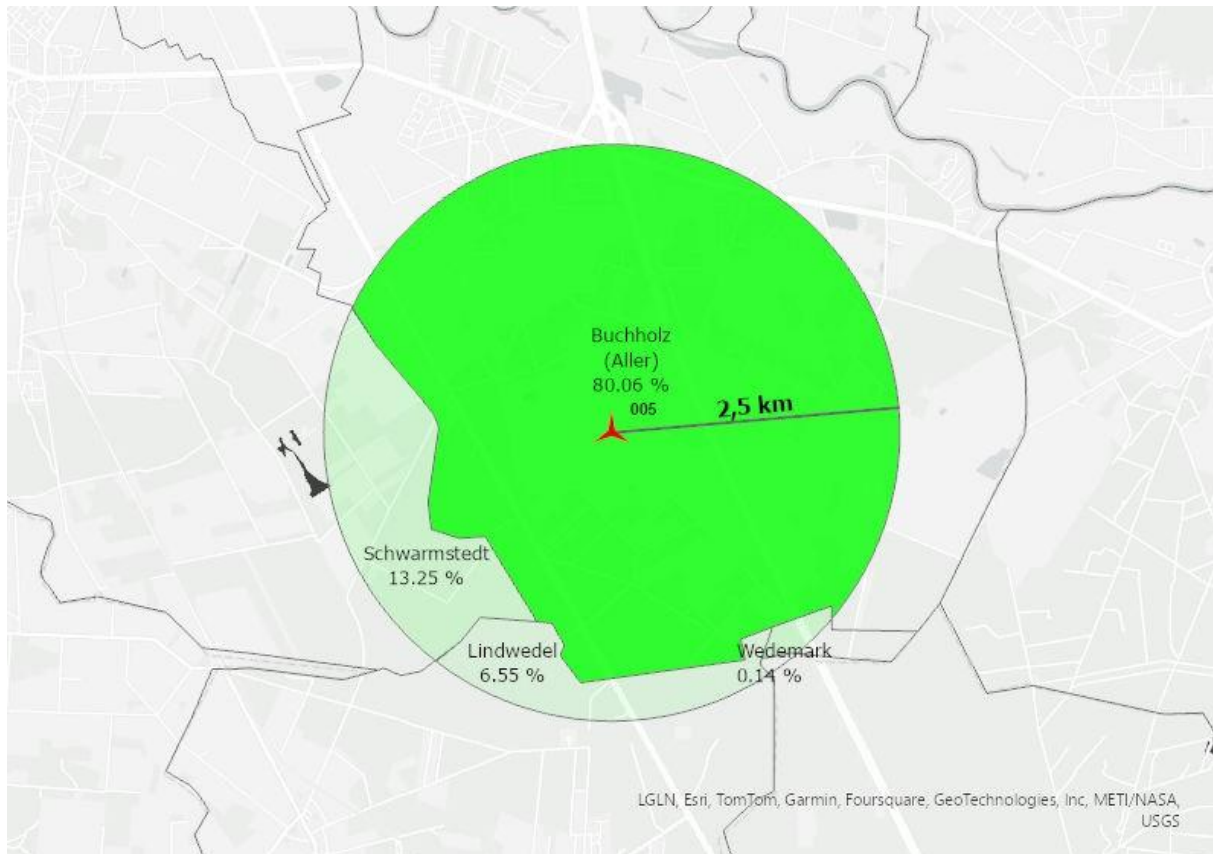
WEA 005

Standort der Windenergieanlage

Adresse	
Flurstücke	
Geodaten	52.651832, 9.692698

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

	Überlappung in %
Anteil von Gemeinde Wedemark	0.14
Anteil von Gemeinde Buchholz (Aller)	80.06
Anteil von Gemeinde Lindwedel	6.55
Anteil von Gemeinde Schwarmstedt	13.25



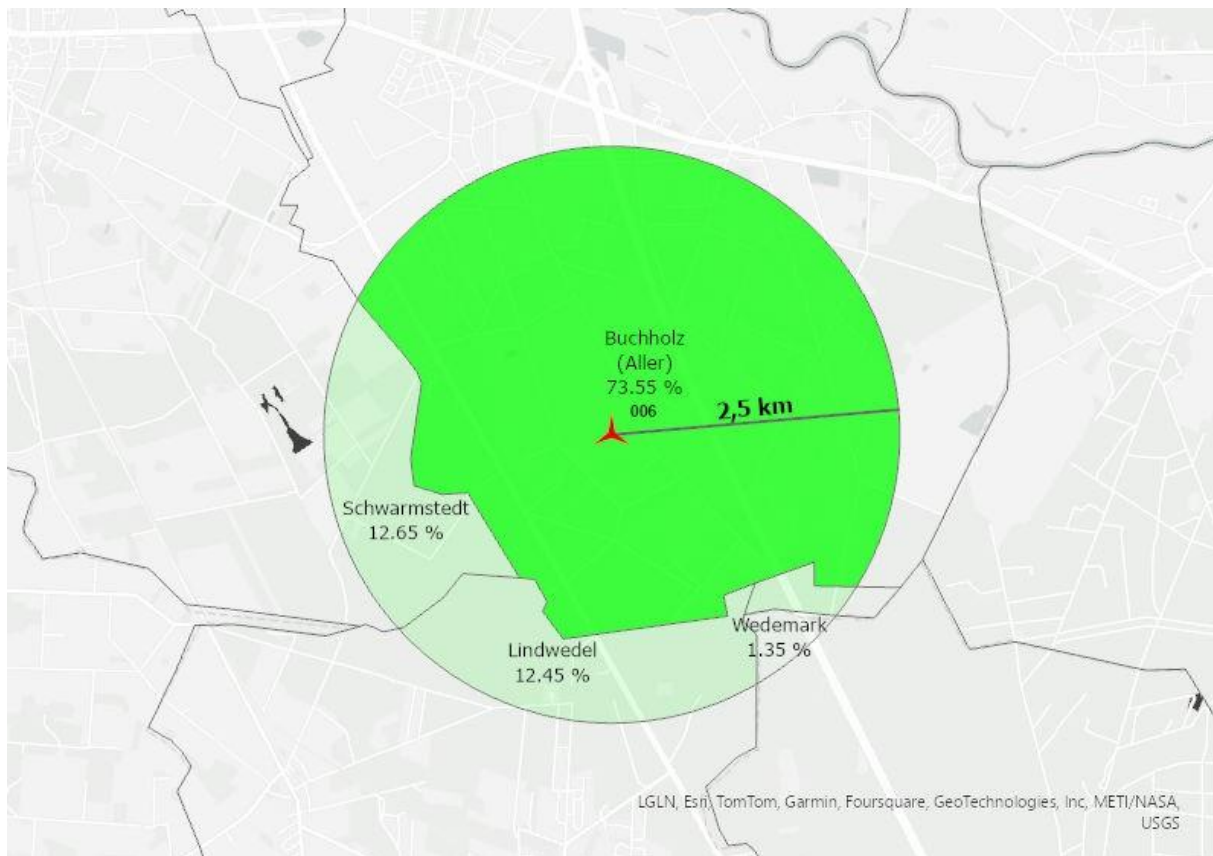
WEA 006

Standort der Windenergieanlage

Adresse	
Flurstücke	
Geodaten	52.64825, 9.694873

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

	Überlappung in %
Anteil von Gemeinde Wedemark	1.35
Anteil von Gemeinde Buchholz (Aller)	73.55
Anteil von Gemeinde Lindwedel	12.45
Anteil von Gemeinde Schwarmstedt	12.65



WEA 007

Standort der Windenergieanlage

Adresse	
Flurstücke	
Geodaten	52.648994, 9.702028

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

	Überlappung in %
Anteil von Gemeinde Wedemark	2.67
Anteil von Gemeinde Buchholz (Aller)	81.19
Anteil von Gemeinde Lindwedel	9.5
Anteil von Gemeinde Schwarmstedt	6.63



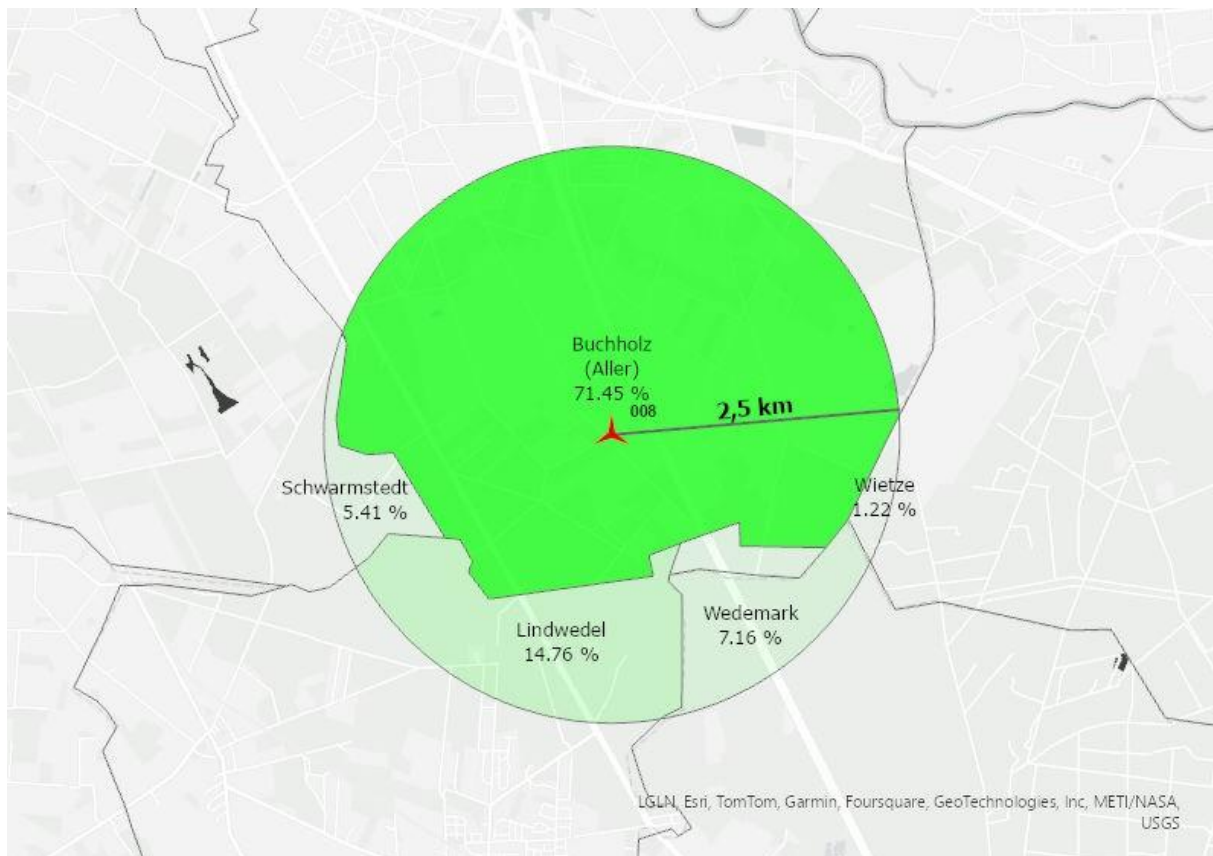
WEA 008

Standort der Windenergieanlage

Adresse	
Flurstücke	
Geodaten	52.645083, 9.704386

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

	Überlappung in %
Anteil von Gemeinde Wedemark	7.16
Anteil von Gemeinde Wietze	1.22
Anteil von Gemeinde Buchholz (Aller)	71.45
Anteil von Gemeinde Lindwedel	14.76
Anteil von Gemeinde Schwarmstedt	5.41



WEA 009

Standort der Windenergieanlage

Adresse	
Flurstücke	
Geodaten	52.641566, 9.704625

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

	Überlappung in %
Anteil von Gemeinde Wedemark	11.39
Anteil von Gemeinde Wietze	1.74
Anteil von Gemeinde Buchholz (Aller)	61.93
Anteil von Gemeinde Lindwedel	19.64
Anteil von Gemeinde Schwarmstedt	5.3



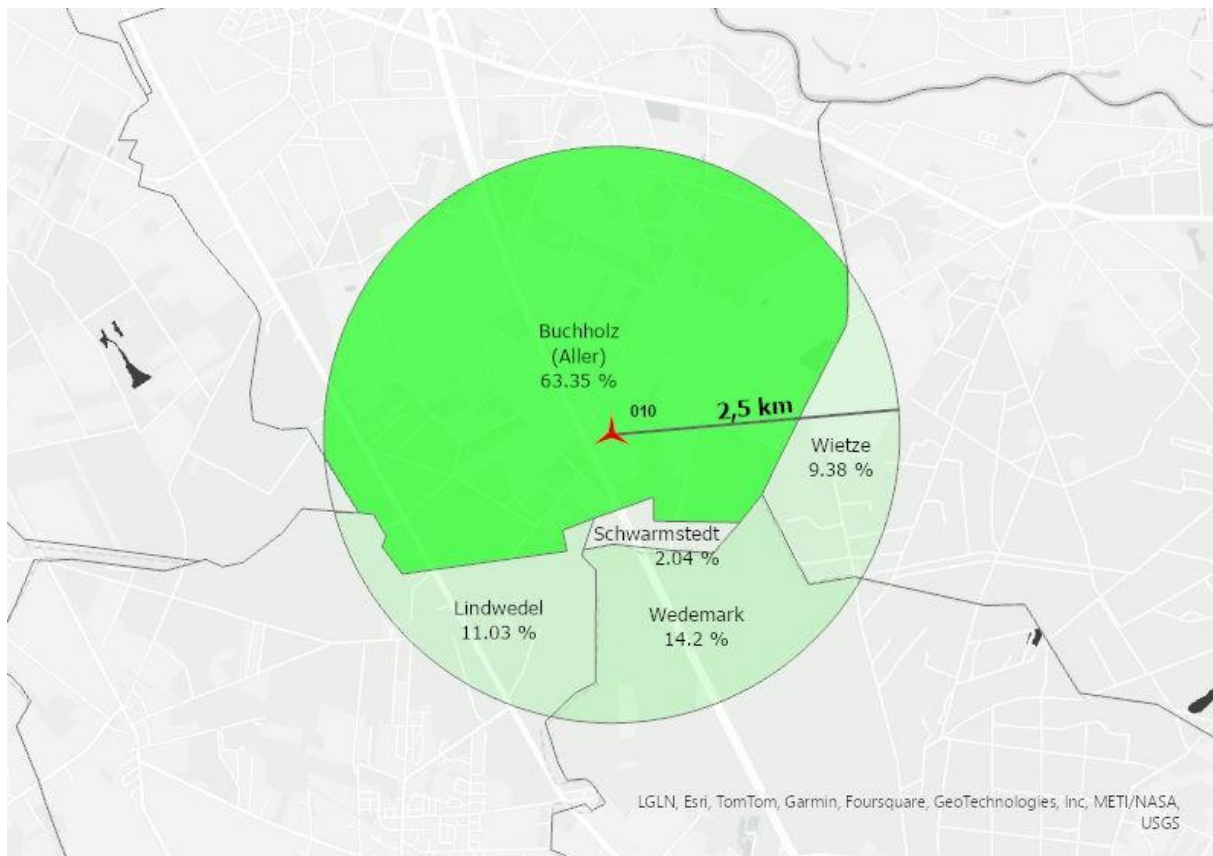
WEA 010

Standort der Windenergieanlage

Adresse	
Flurstücke	
Geodaten	52.643066, 9.715423

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

	Überlappung in %
Anteil von Gemeinde Wedemark	14.2
Anteil von Gemeinde Wietze	9.38
Anteil von Gemeinde Buchholz (Aller)	63.35
Anteil von Gemeinde Lindwedel	11.03
Anteil von Gemeinde Schwarmstedt	2.04



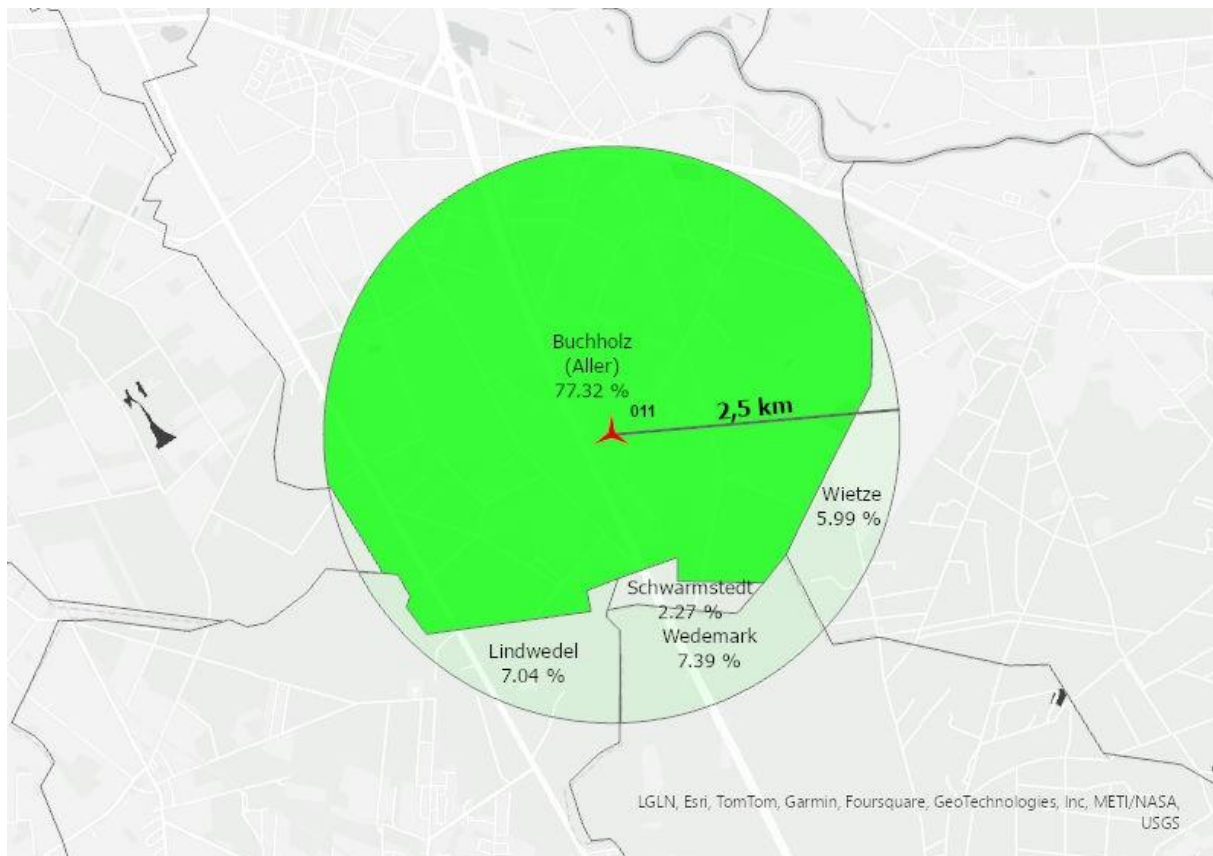
WEA 011

Standort der Windenergieanlage

Adresse	
Flurstücke	
Geodaten	52.647777, 9.712411

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

	Überlappung in %
Anteil von Gemeinde Wedemark	7.39
Anteil von Gemeinde Wietze	5.99
Anteil von Gemeinde Buchholz (Aller)	77.32
Anteil von Gemeinde Lindwedel	7.04
Anteil von Gemeinde Schwarmstedt	2.27



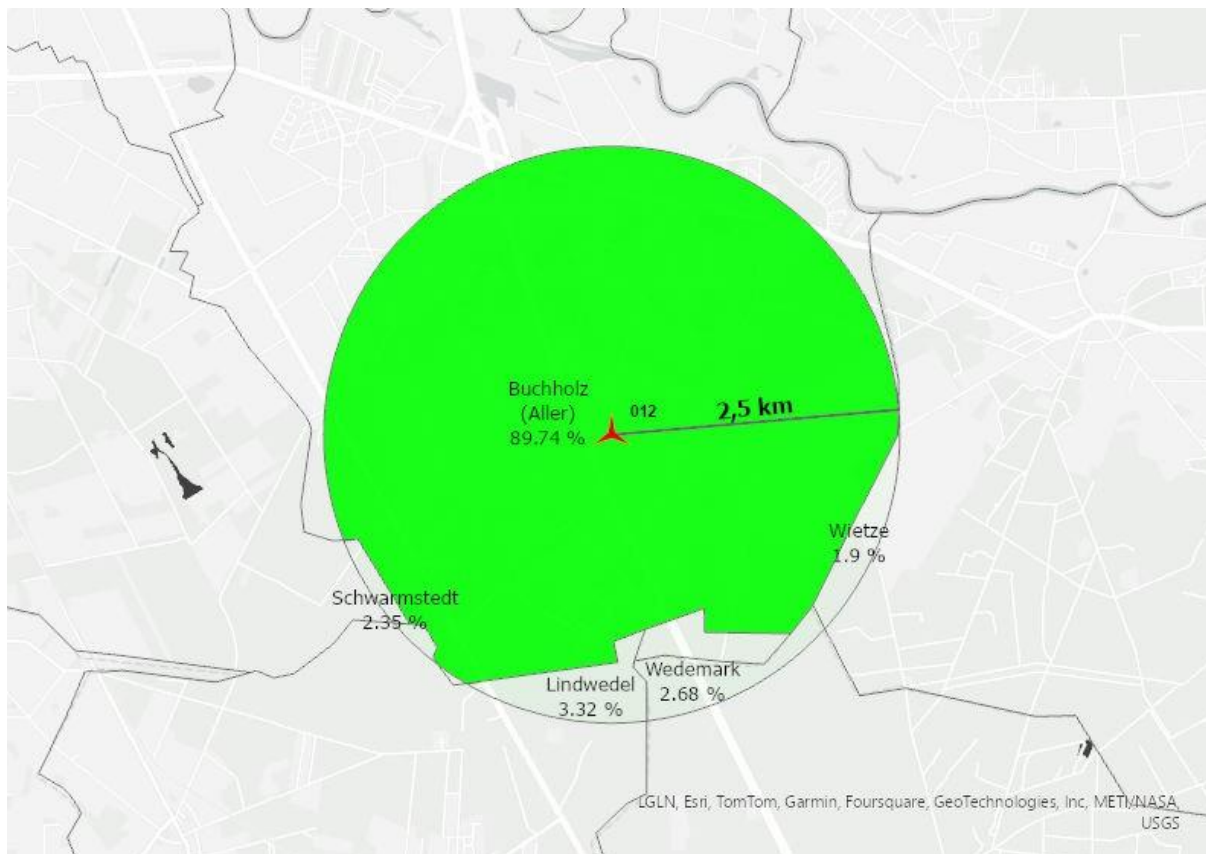
WEA 012

Standort der Windenergieanlage

Adresse	
Flurstücke	
Geodaten	52.651771, 9.709031

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

	Überlappung in %
Anteil von Gemeinde Wedemark	2.68
Anteil von Gemeinde Wietze	1.9
Anteil von Gemeinde Buchholz (Aller)	89.74
Anteil von Gemeinde Lindwedel	3.32
Anteil von Gemeinde Schwarmstedt	2.35



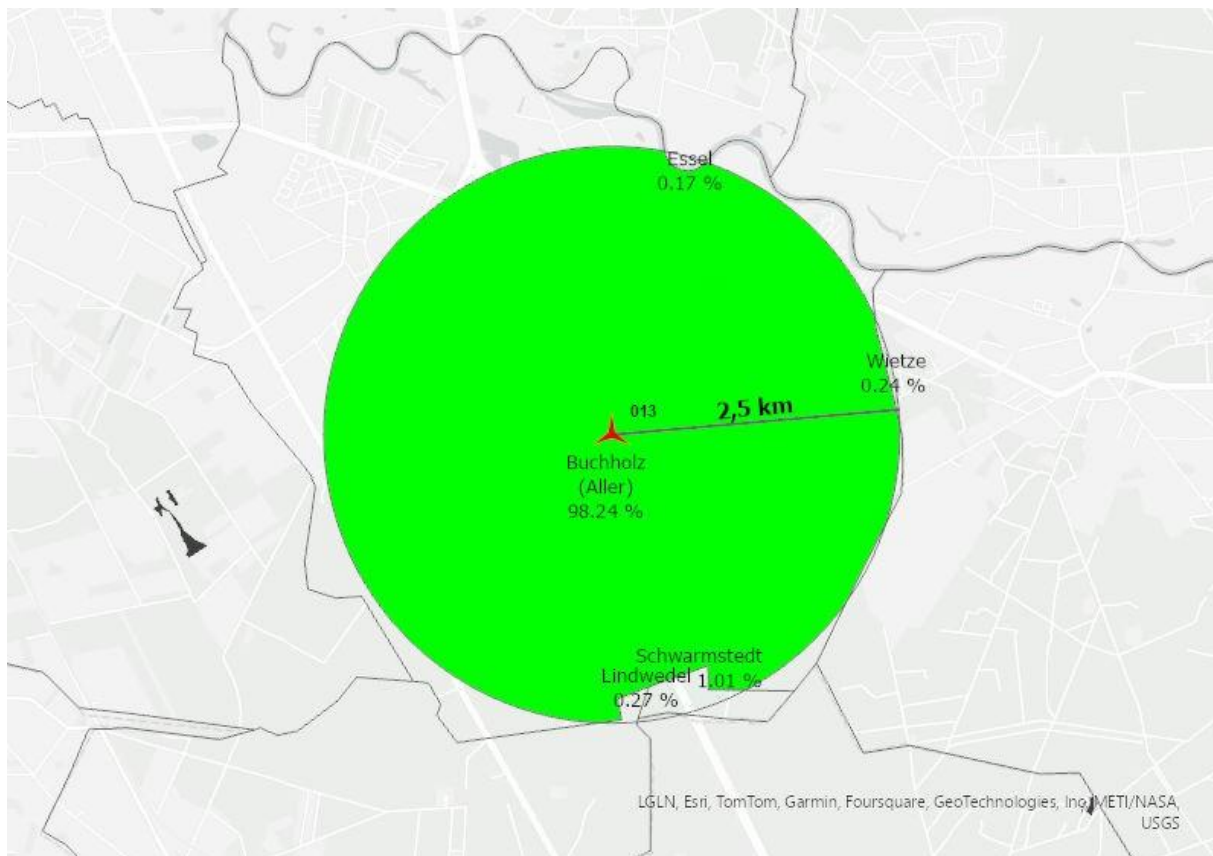
WEA 013

Standort der Windenergieanlage

Adresse	
Flurstücke	
Geodaten	52.656242, 9.708616

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

	Überlappung in %
Anteil von Gemeinde Wedemark	0.07
Anteil von Gemeinde Wietze	0.24
Anteil von Gemeinde Buchholz (Aller)	98.24
Anteil von Gemeinde Essel	0.17
Anteil von Gemeinde Lindwedel	0.27
Anteil von Gemeinde Schwarmstedt	1.01



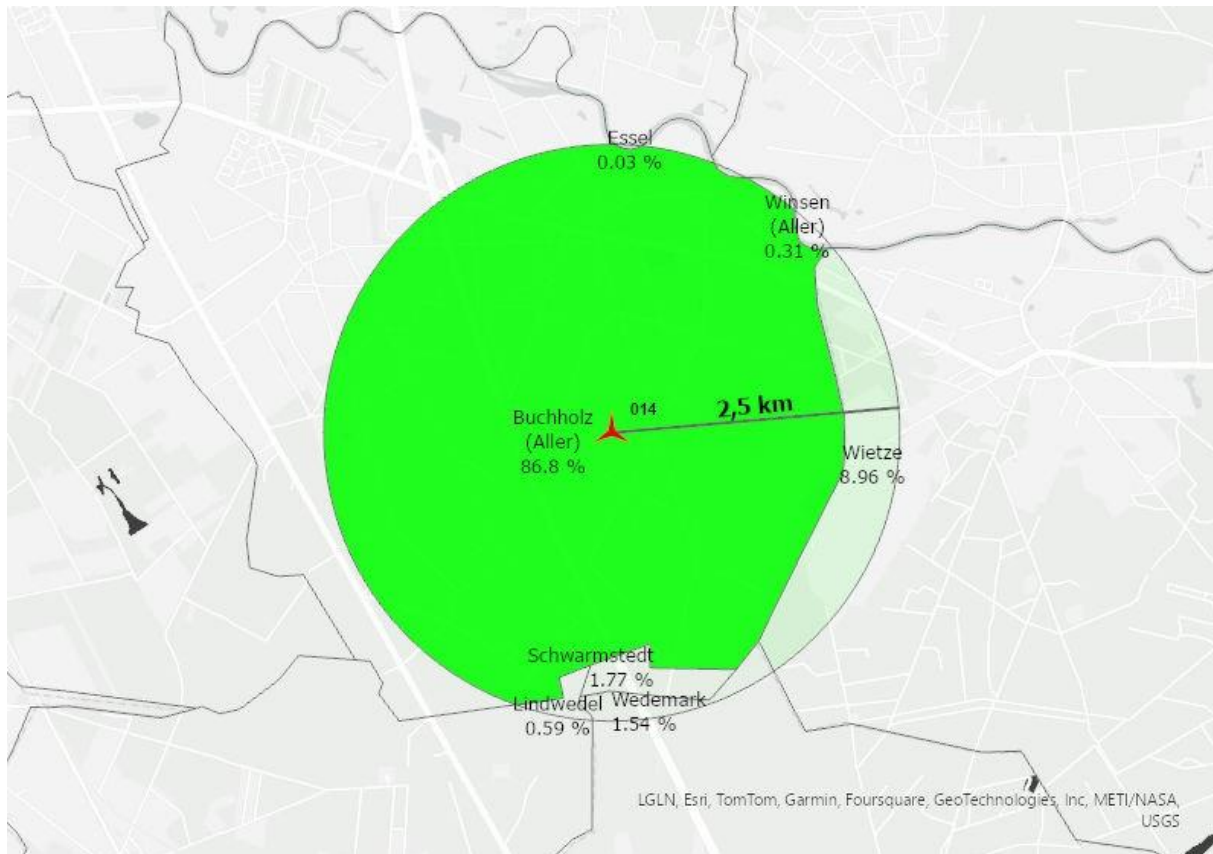
WEA 014

Standort der Windenergieanlage

Adresse	
Flurstücke	
Geodaten	52.654669, 9.716056

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

	Überlappung in %
Anteil von Gemeinde Wedemark	1.54
Anteil von Gemeinde Wietze	8.96
Anteil von Gemeinde Winsen (Aller)	0.31
Anteil von Gemeinde Buchholz (Aller)	86.8
Anteil von Gemeinde Essel	0.03
Anteil von Gemeinde Lindwedel	0.59
Anteil von Gemeinde Schwarmstedt	1.77



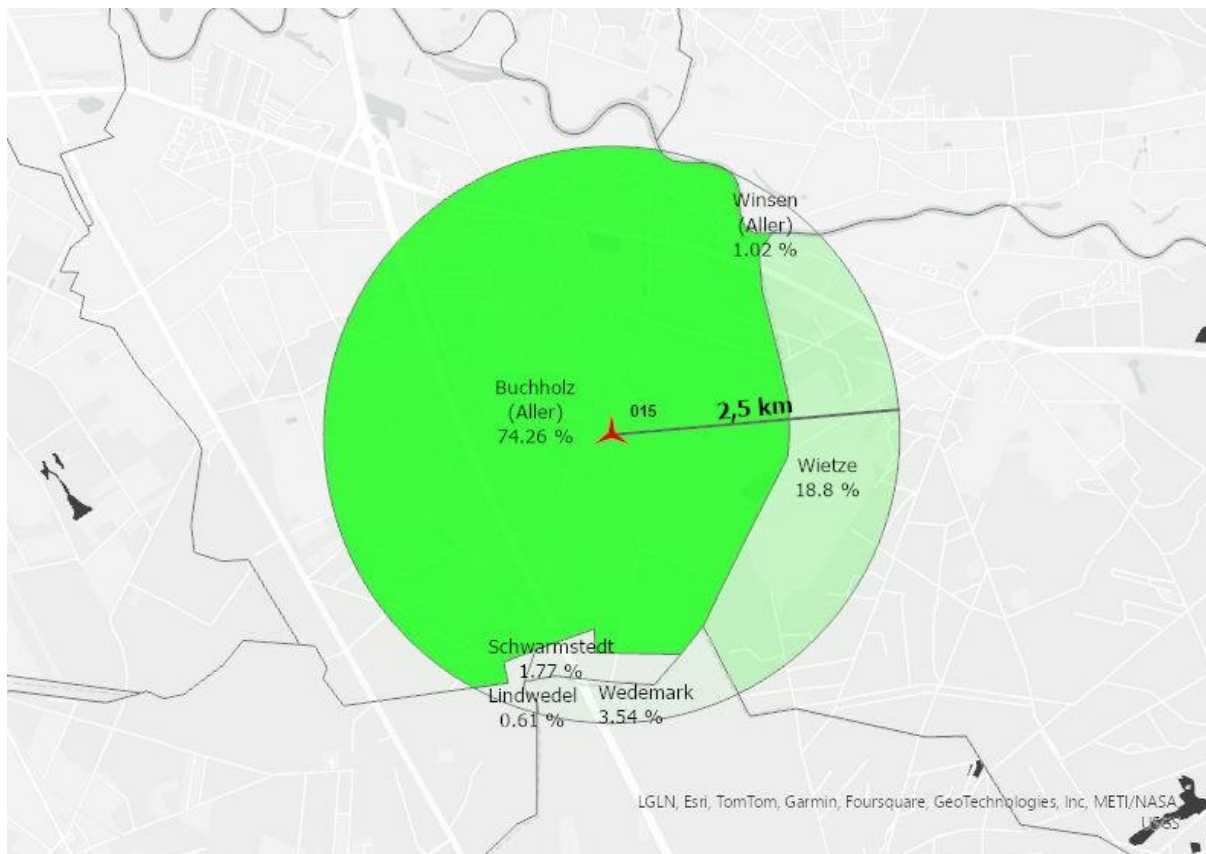
WEA 015

Standort der Windenergieanlage

Adresse	
Flurstücke	
Geodaten	52.653289, 9.723139

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

	Überlappung in %
Anteil von Gemeinde Wedemark	3.54
Anteil von Gemeinde Wietze	18.8
Anteil von Gemeinde Winsen (Aller)	1.02
Anteil von Gemeinde Buchholz (Aller)	74.26
Anteil von Gemeinde Lindwedel	0.61
Anteil von Gemeinde Schwarmstedt	1.77



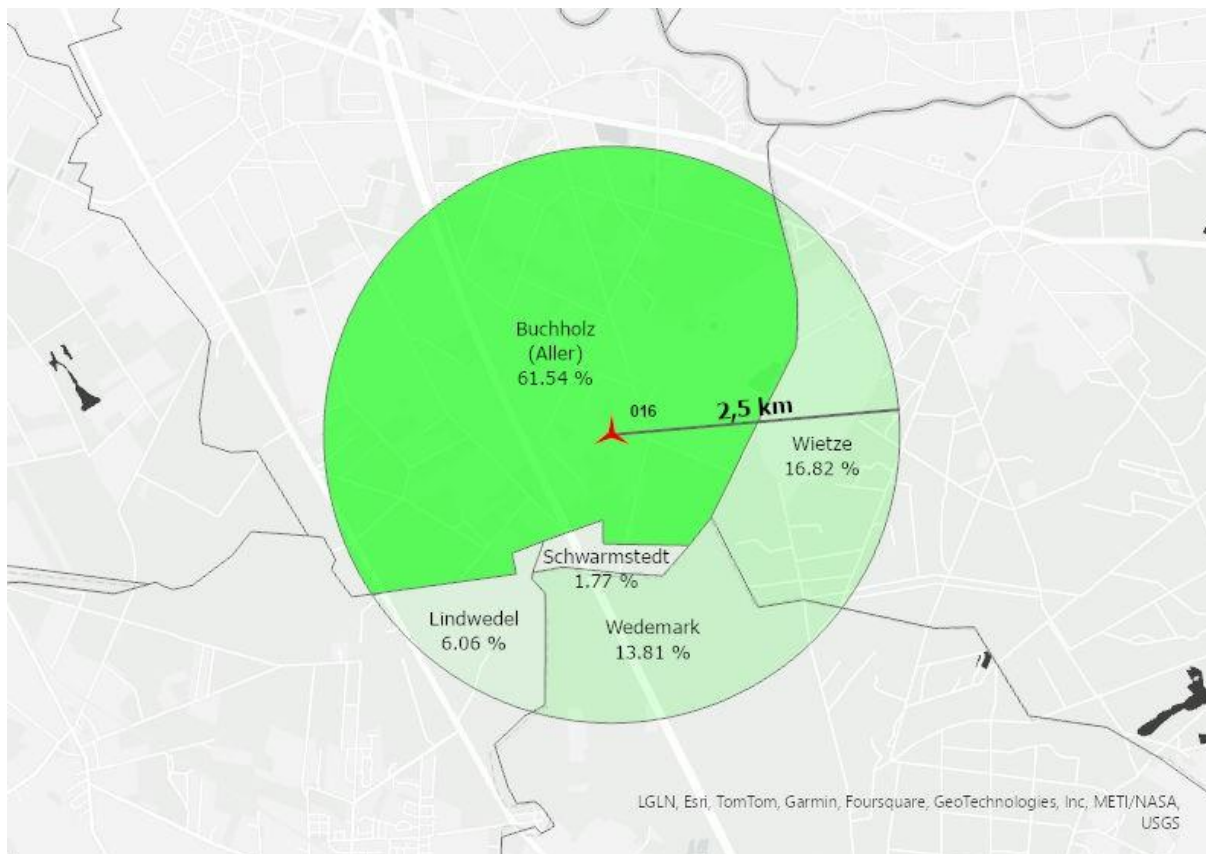
WEA 016

Standort der Windenergieanlage

Adresse	
Flurstücke	
Geodaten	52.644807, 9.72194

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

	Überlappung in %
Anteil von Gemeinde Wedemark	13.81
Anteil von Gemeinde Wietze	16.82
Anteil von Gemeinde Buchholz (Aller)	61.54
Anteil von Gemeinde Lindwedel	6.06
Anteil von Gemeinde Schwarmstedt	1.77



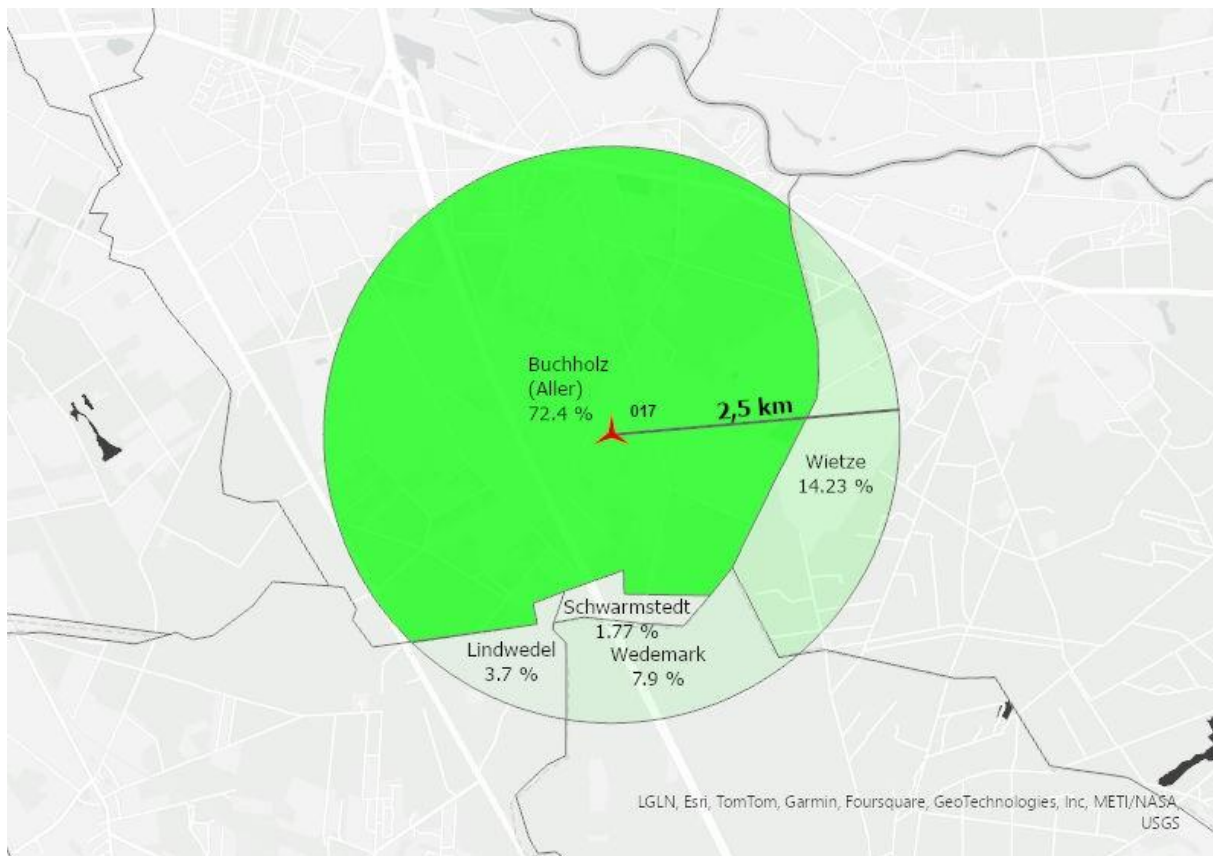
WEA 017

Standort der Windenergieanlage

Adresse	
Flurstücke	
Geodaten	52.648733, 9.719315

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

	Überlappung in %
Anteil von Gemeinde Wedemark	7.9
Anteil von Gemeinde Wietze	14.23
Anteil von Gemeinde Buchholz (Aller)	72.4
Anteil von Gemeinde Lindwedel	3.7
Anteil von Gemeinde Schwarmstedt	1.77



WEA 018

Standort der Windenergieanlage

Adresse	
Flurstücke	
Geodaten	52.638774, 9.708629

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

	Überlappung in %
Anteil von Gemeinde Wedemark	17.06
Anteil von Gemeinde Wietze	4.15
Anteil von Gemeinde Buchholz (Aller)	53.97
Anteil von Gemeinde Lindwedel	21.03
Anteil von Gemeinde Schwarmstedt	3.8